

# Der verhängnisvolle Flirt

Es begann mit einem Chat auf Facebook und endete mit heissen Küssen. Das Gericht sprach den Lehrer frei. Ein fragwürdiges Urteil.

Ein 29-jähriger Lehrer chattet mit einer 16-jährigen Schülerin auf Facebook zu ihrer Projektarbeit. Die Unterhaltung wird lockerer. Die Schülerin beginnt den Lehrer zu duzen und die beiden beantworten auch intime Fragen ihres Gegenübers. Am Schluss verabreden sie sich, um über die Projektarbeit zu reden. Der Lehrer holt die Schülerin mit dem Auto ab. Während der Autofahrt und beim anschließenden Spaziergang küssen und umarmen sie sich innig.

Die junge Frau beschuldigt später ihren ehemaligen Lehrer, sie gegen ihren Willen berührt und geküsst zu haben. Sie habe sich vor Schreck nicht gewehrt und die Küsse eigentlich nicht gewollt. Sie sei wie blockiert gewesen und habe daher mitgemacht. Es kam zur Anklage. Ein Ostschweizer Gericht sprach die Lehrperson frei, denn die junge Frau sei zu nichts gezwungen worden und sie hätte ihrem Lehrer auch die kalte Schulter zeigen können. Als Lehrer eines musischen Faches habe er nämlich keinen Einfluss auf relevante Noten gehabt.

## Fragwürdiger Freispruch

Vorliegend handelt es sich in allen Belangen um einen fragwürdigen Freispruch zweiter Klasse. Integritätsverletzungen durch Erwachsene werden oft systematisch und Schritt für Schritt aufgebaut. Was mit kleineren, beinahe unmerklichen Grenzverletzungen, zum Beispiel in einem WhatsApp-Chat im «Graubereich» beginnt, wird schleichend subtil und manchmal im Verborgenen erweitert.

Es gehört zur zentralen pädagogischen Aufgabe einer Schule, diese als sicheren Ort für ihre Schülerinnen und Schüler zu gestalten. Wichtigstes Ziel ist dabei der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Machtmissbrauch und vor Verletzung ihrer persönlichen Integrität sowohl durch Mitschüler als auch durch die an der Schule tätigen Erwachsenen. Strafrechtlich vermag, nach Ansicht dieses Gerichtes, das Verhalten des Lehrers die Tatbestände einer sexuellen Belästigung oder einer sexuellen Handlung mit einer Abhängigen knapp nicht zu erfüllen. Der Lehrer bewegt sich jedoch durch sein Tun ausserhalb der Landesregeln des LCH. Diese werden angewandt, bevor es sich um eine strafrechtlich relevante Tat handelt. Darunter fällt z.B. auch Grooming, d.h. das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten im Internet mit Minderjährigen.

Die Landesregeln des LCH gelten als Massstab, wie sich eine redliche Lehrperson

im konkreten Fall zu verhalten hat. Gemäss Regel Nr. 9 wahrt eine Lehrperson bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde, achtet die Persönlichkeit der Beteiligten, behandelt alle mit gleicher Sorgfalt und vermeidet Diskriminierungen. Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen. Intime oder sexuelle Handlungen zwischen Schutzbefohlenen und Lehrpersonen sind mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar.

*«Es liegt immer in der Verantwortung der Lehrpersonen, für die Einhaltung der standesrechtlich geforderten und berufsethisch zu erwartenden Grenzen zu sorgen. Lehrpersonen sollten sich stets bewusst sein, dass von ihnen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung mehr erwartet werden darf, als ein gerade noch nicht strafbares Verhalten.»*

## Berufsethische Grenzen

Daher vermag die Begründung des Gerichtes auch nicht zu überzeugen, dass die junge Frau ja alt genug gewesen sei und neugierig war. Jugendliche Schwärmereien für Lehrpersonen kommen immer wieder vor. Es liegt immer in der Verantwortung der Lehrpersonen, für die Einhaltung der standesrechtlich geforderten und berufsethisch zu erwartenden Grenzen zu sorgen. Lehrpersonen sollten sich stets bewusst sein, dass von ihnen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung mehr erwartet werden darf, als ein gerade noch nicht strafbares Verhalten.

Zunehmend erklären Schulbehörden die Einhaltung der Landesregeln des LCH als verbindlich. Sie stellen zusammen mit schulintern erarbeiteten Standards ein gewichtiges Führungsinstrument im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen dar. Die Schulleitungen haben das Recht, Weisungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu erlassen, so auch wie und in welcher Form

soziale Medien in der Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden.

## Klare, gemeinsame Haltung nötig

Integritätsverletzungen können stets auch zivilrechtliche Folgen haben. Zu Recht löste die Schule das Arbeitsverhältnis mit diesem Lehrer auf. Die Vertrauensbasis dürfte nachhaltig zerrüttet sein. Zeigt eine Lehrperson im schulischen oder privaten Bereich, dass sie nachweislich ungeeignet ist, den Bildungsauftrag zu erfüllen, so ist die Entlassung die richtige Konsequenz, auch wenn dies faktisch ein Berufsverbot zur Folge hat. Nebst dem Verlust des Arbeitsplatzes muss ein vermeintlicher Täter sich bewusst sein, dass er vom Opfer auf Schadenersatz und Genugtuung eingeklagt werden kann.

Jedem Schulteam ist zu empfehlen, klare und gemeinsame Haltungen zum professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Dies ist dann möglich, wenn ein ehrlicher und unverkrampfter Austausch im Schulhaus anhand ganz konkreter Alltagssituationen stattfindet. Die Etablierung einer transparenten Kultur in Bezug auf Nähe und Distanz bietet einen Schutz für alle Seiten, insbesondere auch für Lehrpersonen, wenn sie zu Unrecht beschuldigt werden. Sie erschwert zudem manipulative Strategien nicht nur gegenüber den Kindern, den Jugendlichen und deren Eltern, sondern auch gegenüber dem Team und der Schulleitung. ■

Peter Hofmann

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» ([www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.